

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungs- „Industriegebiet Godelmann“ und 11. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach

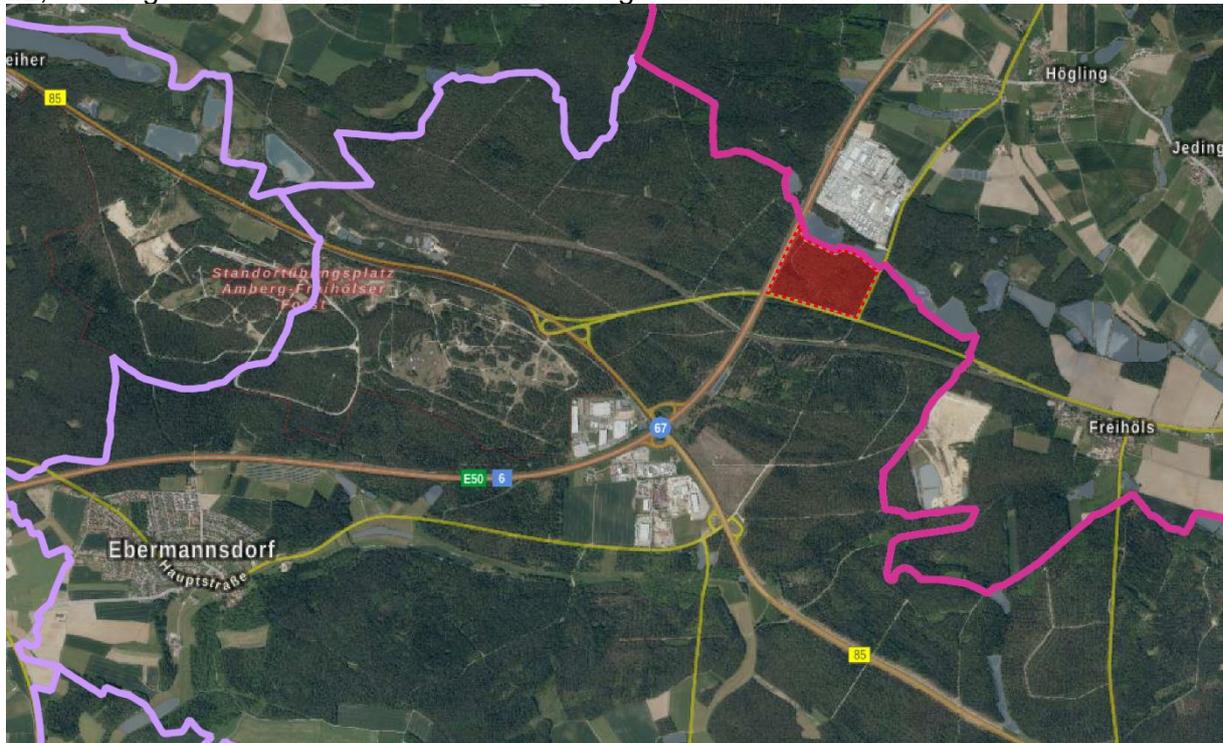
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2019 beschlossen, einen qualifizierten Bebauungsplan „Industriegebiet Godelmann“ mit integrierten Grünordnungsplan aufzustellen und gleichzeitig die Änderung und Erweiterung des geltenden Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. In der Sitzung vom 23.07.2019 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Godelmann“ und der 11. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Das Industriegebiet (GI) ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebermannsdorf nicht als Bauland ausgewiesen. Deshalb ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich, um einen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) daraus entwickeln zu können.

Die Öffentlichkeit wird hiermit nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem Bauleitplanverfahren beteiligt.

Das geplante „Industriegebiet Godelmann“ (GI gem. § 9 BauNVO) mit einer Fläche von ca. 22,9 ha liegt an der Landkreis- bzw. Gemeindegrenze zu Schwandorf bzw. Fensterbach.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Pittersberg:

Fl.-Nr. 1530 mit einer Größe von ca. 22,9 m² (Teilbereich)

Der Bereich wird neu in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Es handelt sich hier um einen Bereich des ehemaligen gemeindefreien Gebietes „Freihölser Forst“, das mit Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 17.02.2005 in die Gemeinde Ebermannsdorf eingegliedert wurde. Eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Ebermannsdorf ist bisher noch nicht erfolgt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 29.07.2019 bis 13.09.2019 während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ebermannsdorf über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Für Informationen und eventuelle Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92268 Ebermannsdorf, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen können in der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Ebermannsdorf
Ebermannsdorf, 26.07.2019

gez.

Josef Gilch
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 26.07.2019
abzunehmen am: 16.09.2019
abgenommen am: